
S 20 RJ 952/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Sozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 RJ 952/03
Datum	13.12.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Der Bescheid der Beklagten vom 24.06.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.09.2003 wird geändert. 2. Die Beklagte wird verurteilt, die dem Kläger gewährte Regelaltersrente unter Berücksichtigung verfolgungsbedingter Ersatzzeiten im September, Oktober und November 1939 neu zu berechnen. 3. Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Berücksichtigung verfolgungsbedingter Ersatzzeiten von September bis November 1939 in Radom.

Der Kläger wurde am XX.X.1924 in Radom / Polen geboren. Als polnischer Jude wurde er Opfer nationalsozialistischer Verfolgung. Er ist als Verfolgter des Nationalsozialismus im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes anerkannt. Der Kläger lebt seit 1948 in den USA. Er hat die dortige Staatsangehörigkeit.

Im Verfahren zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg

Wiedergutmachungsstelle (Az. ES-30955) hat der Klager im Antragsformular zur Anmeldung von "Schaden an Freiheit" in der Spalte "Haftanst. gleichzus. Lager, hnl. Institutionen und Zwangsarbeit" lediglich angegeben: "Cieszanow von April 1940 bis Februar 1941". Zwangsarbeiten in Radom wurden in dem Antrag nicht erwhnt.

In einem nervenrztlichen Gutachten des H. W., M.D., aus dem Jahr 1968 heit es ber den Klager, er "war fast 15 Jahre alt, als er nach 7 Klassen die Volksschule beendete. () Er hatte gehofft, sich als Zahnarzt auszubilden, fing whrend des Sommers 1939 an, als Zahntechniker fr einen Zahnarzt zu arbeiten. Beim Anfang der deutschen Besetzung Polens im September 1939 wurde er hin und wieder auf der Strae zur Zwangsarbeit gefordert, musste Reinigungsarbeit verrichten, musste Baracken sauber machen, musste Schuhe putzen, musste auch Feldarbeit verrichten. Ende 1939 wurde er gezwungen, den Judenstern zu tragen, wurde hufiger zur Zwangsarbeit gefordert, wurde hin und wieder auch misshandelt, musste schon Hunger erdulden."

In einem weiteren rztlichen Gutachten aus dem Jahr 1968 sind die Angaben des Klagers wie folgt wiedergegeben: "Kurz vor der deutschen Besetzung hatte er begonnen, bei einem Zahnarzt zu arbeiten. Bereits im September 39 wurde er gelegentlich zu einfachen Straensuberungsarbeiten geholt. Spter kamen andere Arbeiten hinzu."

Am 15.11.2002 beantragte der Klager ber seinen damaligen Bevollmchtigten Altersrente unter Anerkennung von im Ghetto Radom zurckgelegten Beitragszeiten. Mit Bescheid vom 24.6.2003 gewhrte die Beklagte dem Klager Regelaltersrente unter Anwendung der Vorschriften des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschftigungen in einem Ghetto (ZRBG). Dabei wurden Verfolgungersatzzeiten ab 1.12.1939 bercksichtigt.

Gegen den Bescheid erhob der damalige Bevollmchtigte des Klagers am 23.7.2003 Widerspruch. Er machte die Bercksichtigung der Monate September bis November 1939 als Ersatzzeiten geltend.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18.9.2003 wies die Beklagte den Widerspruch zurck. Gem [ 250 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI](#) seien Ersatzzeiten bei Freiheitsentziehung im Sinne des [ 43 BEG](#) oder Freiheitseinschrnkung im Sinne des [ 47 BEG](#) anzuerkennen. Nach [ 47 Abs. 1 BEG](#) liege eine Freiheitsbeschrnkung u.a. dann vor, wenn der Verfolgte den Judenstern getragen habe oder unter menschenunwrdigen Bedingungen in der Illegalitt gelebt habe. Weitere Tatbestnde der Freiheitseinschrnkung seien vom Gesetzgeber ausdrcklich nicht aufgenommen worden. Die Voraussetzung des "Sterntragens" habe in den eingegliederten Ostgebieten frhestens ab Oktober/November 1939 vorgelegen. Konkret sei in Radom / Generalgouvernement das Tragen von Kennzeichen fr Juden durch Verordnung vom 23.11.1939 mit Wirkung vom 1.12.1939 angeordnet worden. Ersatzzeiten fr September bis November 1939 knnten daher nicht anerkannt werden.

Mit der am 14.10.2003 erhobenen Klage verfolgt der Klager sein Anliegen fort. Zur Begrandung tragt er durch seine Prozessbevollmachtigte vor, der Klager sei zu Beginn der Besetzung Polens arbeitslos gewesen. Er sei, wie alle Juden, teilweise auf der Strae von Greifkommandos mitgenommen worden und habe Straen, Baracken u. . reinigen bzw. Feldarbeit verrichten massen. Eine herkommliche Anstellung bzw. Ausbildung sei ihm auf Grund der Verfolgung nicht mglich gewesen. Es sei daher eine Ersatzzeiten wegen Arbeitslosigkeit anzuerkennen. Auerdem sei der Klager auch in seiner Freiheit eingeschrnkt gewesen, bzw. sei ihm die Freiheit entzogen worden, denn der Klager sei von Greifkommandos mitgenommen und zu unterschiedlichen Arbeiten gezwungen worden. Es handle sich um eine Freiheitsentziehung i. S. des [ 250 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI](#), denn die Zwangsarbeit unter hnlichen Bedingungen sei der Freiheitsentziehung gleichgestellt. Es genge, dass die hafthnlichen Bedingungen whrend der Arbeitszeit vorgelegen haben, hafthnliche Beschrnkungen auch auerhalb der Arbeitszeit seien nicht erforderlich. Zwangsarbeit unter hafthnlichen Bedingungen liege insbesondere vor bei Arbeitsleistung unter polizeilicher oder militrischer berwachung, bei Absonderung von freien Arbeitern, entwrdigender Behandlung und Anwendung von Krperstrafen.

Der Klager beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 24.6.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.9.2003 zu ndern und die Beklagte zu verurteilen, die dem Klager gewhrte Regelaltersrente unter Bercksichtigung verfolgungsbedingter Ersatzzeiten im September, Oktober und November 1939 neu zu berechnen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begrandung fhrt sie aus, der Klager habe im Rentenverfahren selbst angegeben, noch bis Sommer 1939 Schler gewesen zu sein. Er habe damit bis zu diesem Zeitpunkt berhaupt noch nicht einer Arbeitsverwaltung zur Verfgung gestanden, weshalb Arbeitslosigkeit nicht vorgelegen haben knne. Die Arbeitslosigkeit sei bereits vor Kriegsbeginn eingetreten und daher nicht aus Verfolgungsgrnden entstanden.

Das Gericht hat zur Ermittlung des Sachverhalts die bei dem Landesamt fr Besoldung und Versorgung Baden-Wrttemberg, Wiedergutmachungsstelle, gefhrte den Klager betreffende Entschdigungsakte â Az. ES â 30955 â beizogen.

Auf Anregung der Beklagten hat das Gericht beim Landesamt fr Besoldung und Versorgung Baden-Wrttemberg, Wiedergutmachungsstelle, eine Stellungnahme zu den Lebensbedingungen der jdischen Bevlkerung in Radom in der ersten Zeit nach der Besetzung durch die deutschen Truppen eingeholt. In der Stellungnahme der Entschdigungsbehrde vom 15.3.2005 heit es u.a., im

September 1939 habe ein "intensiver Einsatz von Polen für körperliche Tätigkeiten im Dritten Reich" begonnen. Zu der Stellungnahme des Landesamts für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg hat die Prozessbevollmächtigte des Klägers vorgetragen, bei den Entschädigungsbehörden der Länder handle es sich nicht um unabhängige Institute historischer Forschung, weshalb sie auch nicht die Kompetenz hätten, Fragen zu historischen Sachverhalten zu beantworten. Die Einlassung des Landesamtes suggeriere zudem, dass der jüdische Teil der polnischen Bevölkerung von dem Arbeitseinsatzes ausgenommen und geschont worden sei. Dies sei selbstverständlich nicht so gewesen. Vielmehr ergebe sich aus der Enzyklopädie des Holocaust (Bd. II, S. 1135), dass die Juden zu Beginn der Okkupation in den Straßen zusammengetrieben und zu Gelegenheitsarbeiten herangezogen worden seien. Im Oktober 1939 sei die Verfolgung der Juden mit der Errichtung des Generalgouvernement noch intensiviert worden.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme vom 13.12.2005 ist der Historiker und Universitätsprofessor Prof. Dr. F. G. als Sachverständiger gehört worden. Zu den Verhältnissen in Radom im Zeitraum September bis November 1939 hat er ausgeführt, nach der Besetzung von Radom am 8.9.1939 sei dort ein Verwaltungsregime errichtet worden, das demjenigen im übrigen Generalgouvernement entsprochen habe. Am 26.10.1939 sei die Verordnung über den Arbeitszwang der Juden erlassen worden und am selben Tag in Kraft getreten. Die Situation habe sich daher von diesem Zeitpunkt an auf einer anderen Rechtsgrundlage abgespielt, sei jedoch zunächst weiter der Praxis der davor liegenden Wochen gefolgt. Diese Praxis habe darin bestanden, dass militärische und zivile Deutsche, Juden auf der Straße "abfangen" konnten und zu unterschiedlichen Arbeiten zwingen durften. Diese Arbeiten seien in der Regel unter kontinuierlicher Aufsicht durch deutsche oder einheimische Hilfskräfte durchgeführt worden und hätten von den Betroffenen nicht ohne Gefahr für Leib und Leben verweigert werden können. In einer zweiten Phase hätten die eingesetzten Juden im Generalgouvernement die Arbeitsanforderungen der Deutschen kanalisiert und in Bezug auf die jüdische Bevölkerung durchgesetzt. Die Frage, ob außer Juden auch nichtjüdische Polen zur Zwangsarbeit herangezogen worden seien, ließe sich aus der bisher vorliegenden Literatur nicht ohne weiteres beantworten. Die vorliegenden Berichte handelten ausschließlich von Juden. Die generelle Politik gegenüber den Polen im Generalgouvernement habe anfangs aus brutalen Maßnahmen gegenüber der Oberschicht und der Intelligenz abgesehen aus keine weitergehenden Zwangsmaßnahmen gegen die nichtjüdische polnische Bevölkerung vorgesehen. Als Beispiel für die Sonderbehandlung der jüdischen Bevölkerung nannte der Sachverständige die Lebensmittelnormen für die Mitte Oktober 1939 eingeführten Lebensmittelkarten. Diese seien für die jüdische Bevölkerung um die Hälfte geringer gewesen als für die polnische Bevölkerung.

Die weiteren Einzelheiten der Beweisaufnahme sind in der Niederschrift vom 13.12.2005 niedergelegt. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes insgesamt wird auf den Inhalt der Prozessakte und der beigezogenen Rentenakte der Beklagten verwiesen. Die Akten haben vorgelegen und sind Gegenstand der

mündlichen Verhandlung gewesen. Die Rentenakte der Beklagten und die Prozessakte enthalten Kopien der maßgeblichen Dokumente aus der den Kläger betreffenden Entschädigungsakte.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg. Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat Anspruch darauf, dass die Monate September bis einschließlich November 1939 als verfolgungsbedingte Ersatzzeiten bei der Berechnung seiner Altersrente berücksichtigt werden. Ihm war in dieser Zeit die Freiheit entzogen, da er als Verfolgter des Nationalsozialismus Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen leisten musste.

Gem. [Â§ 250 Abs. 1 Nr. 4](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) sind bei Versicherten, die dem Personenkreis des [Â§ 1](#) des Bundesentschädigungsgesetzes angehören, nach vollendetem 14. Lebensjahr Ersatzzeiten u.a. dann zu berücksichtigen, wenn sie in ihrer Freiheit eingeschränkt gewesen oder ihnen die Freiheit entzogen worden ist. Eine Freiheitseinschränkung oder Freiheitsentziehung im Sinne des [Â§ 250 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI](#) liegt jedenfalls dann vor, wenn einer der Tatbestände der [Â§ 43](#) oder [47](#) Bundesentschädigungsgesetz (BEG) erfüllt ist, denn auf diese Normen des BEG bezieht sich der Klammerzusatz in [Â§ 250 Abs. 1 Nr. 4](#), 1. Halbsatz SGB VI.

Gem. [43 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2](#) BEG hat der Verfolgte Anspruch auf Entschädigung, wenn ihm in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 die Freiheit entzogen worden ist. Eine Freiheitsentziehung liegt insbesondere vor bei polizeilicher oder militärischer Haft, Inhaftnahme durch die NSDAP, Untersuchungshaft, Strafhaft, Konzentrationslagerhaft und Zwangsaufenthalt in einem Ghetto. Gem. [Â§ 43 Abs. 3](#) BEG sind der Freiheitsentziehung Leben unter haftähnlichen Bedingungen, Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen und Zugehörigkeit zu einer Straf- oder Bewährungseinheit der Wehrmacht gleichgeachtet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH), ist der Tatbestand der Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen erfüllt, wenn der Arbeitseinsatz selbst unter haftähnlichen Bedingungen stattfand. Seine früher vertretene Auffassung, wonach der Tatbestand der Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen erst dann zu bejahen sei, wenn der Verfolgte auch außerhalb des Arbeitseinsatzes unter haftähnliche Bedingungen leben musste, hat der BGH mit Urteil vom 25.6.1979 mit der überzeugenden Begründung aufgegeben, [Â§ 43 Abs. 3](#) BEG stelle das Leben unter haftähnlichen Bedingungen neben die Zwangsarbeit unter eben diesen Bedingungen. Würde die Entschädigung voraussetzen, dass der Verfolgte während des Arbeitseinsatzes und auch in seinem übrigen Leben unter haftähnlichen Bedingungen stand, dann wäre dieser Tatbestand im Ganzen durch den Begriff des `Lebens unter haftähnlichen Bedingungen` gedeckt und es bedürfte keines Tatbestandes der `Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen` (BGH, Urteil vom 25.6.1979, RzW 1970, 546 f.)

Diese am Wortlaut der Norm ansetzende Auslegung des [Â§ 43 Abs. 3 BEG](#) hat auch die Kammer ihrer Entscheidung zu Grunde gelegt. Von Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen ist danach insbesondere dann auszugehen, wenn die Arbeitsleistung unter militärischer oder polizeilicher Bewachung und/oder bei Androhung bzw. Anwendung von schweren Strafen erfolgt, denn unter solchen Bedingungen ist der Verfolgte erheblichen Einschränkungen seiner Bewegungsfreiheit unterworfen, so dass die Umstände der Zwangsarbeit denjenigen der Haft sehr nahe kommen (vgl. Klattenhoff in Hauck/Noftz, Gesetzliche Rentenversicherung, Stand 5/05, zu [Â§ 250 SGB VI](#), Rn 222; zum Begriff 'Leben unter haftähnlichen Bedingungen' vgl. Bundesminister der Finanzen â Hrsg. â Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, 1981, Bd. IV, 1. Teil, S. 450).

Der Klger hat zur berzeugung der Kammer in den Monaten September bis November 1939 in Radom Zwangsarbeit unter hafthnlichen Bedingungen leisten mssen.

Das Gericht hlt es auf Grund der in der Entschdigungsakte befindlichen Dokumente fr berwiegend wahrscheinlich, dass der Klger ab September 1939 zu Zwangsarbeiten herangezogen wurde. Aus den Angaben in den rztlichen Gutachten geht hervor, dass der Klger bereits im September 1939 gelegentlich zu Straensuberungsarbeiten "geholt worden" ist.

Das Gericht hat keinen Anlass, die Richtigkeit dieser bereinstimmenden Angaben anzuzweifeln. Insbesondere ist der Umstand, dass der Klger im BEG-Antragsformular unter der Rubrik "Haftanstalt, gleichzusetzende Lager, hnliche Institutionen und Zwangsarbeit" nicht auf die verrichtete Zwangsarbeit ab September 1939 in Radom hingewiesen hat, nicht geeignet, die Zuverlssigkeit der Angaben in den rztlichen Gutachten in Frage zu stellen. Es erscheint der Kammer nmlich gut nachvollziehbar, dass der Klger die gelegentliche Heranziehung zu Zwangsarbeiten ab September 1939 in Radom selbst nicht als eine Form des Freiheitsentzuges erlebt hat, der dem Aufenthalt in einer Haftanstalt oder hnlichen Institution gleichzusetzen war und in diese Rubrik einzutragen gewesen wre.

Die Angaben im Entschdigungsverfahren werden durch die historischen Erkenntnisse ber die Zustnde im Generalgouvernement im September bis November 1939 besttigt. Die Heranziehung der jdischen Bevlkerung zu Zwangsarbeiten infolge der Besetzung durch die Deutschen ist historisch gesichert. Der geschichtswissenschaftliche Sachverstndige hat in der mndlichen Verhandlung und Beweisaufnahme berzeugend ausgefhrt, dass militrische und zivile Deutsche, Juden auf der Strae "abfangen" konnten und zu unterschiedlichen Arbeiten zwingen durften. Die Zwangsarbeiten seien in der Regel unter kontinuierlicher Aufsicht durch Deutsche oder einheimische Hilfskrfte durchgefhrt worden. Die Betroffenen htten die Arbeiten nicht ohne Gefahr fr Leib und Leben verweigern knnen. Erst in einer zweiten Phase seien die Arbeitsanforderungen der Deutschen durch die Judenrte im Generalgouvernement kanalisiert worden.

Diese Umstände, unter denen Zwangsarbeit im hier fraglichen Zeitraum zu verrichten war, erfüllen die Voraussetzungen des [Â§ 43 Abs. 3 BEG](#). Sie erfolgten in der Regel unter Bewachung und bei Androhung bzw. Anwendung von schweren Strafen und waren daher mit erheblichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit verbunden.

Das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen einer Freiheitsentziehung i. S. des [Â§ 250 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI](#) hält die Kammer nach alledem fberwiegend wahrscheinlich und damit glaubhaft ([Â§ 23 Abs. 1 Satz 2](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X), was im Rahmen der Feststellung der fr Verfolgungs-Ersatzzeiten erheblichen Tatsachen ausreicht (Zweng/Scheerer/Buschmann/Drr, Handbuch der Rentenversicherung, Teil II, SGB VI, Stand Jan. 2005, zu [Â§ 250 Rn 138](#)).

Da der Klger Zwangsarbeit unter hafthnlichen Bedingungen im Sinne des [Â§ 43 Abs. 3 BEG](#) geleistet hat, kann dahinstehen, ob es sich bei dem Klammerzusatz in [Â§ 250 Abs. 1 Nr. 4](#), 1. Halbsatz SGB VI um einen abschlieenden Verweis auf die Tatbestnde der [Â§ 43](#) und [47 BEG](#) handelt oder ob zur Vermeidung von Regelungscken eine weite Auslegung des [Â§ 250 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI](#) geboten ist, die auch Zwangsarbeit unter nicht hafthnlichen Bedingungen erfasst (so SG Hamburg, Urteil vom 9.9.2005, [S 26 RJ 389/04](#), verffentlicht in Juris).

Auch die brigen Voraussetzungen fr die Anerkennung einer Ersatzzeit nach [Â§ 250 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI](#) sind erfllt. Der Klger gehrt unstreitig zum Personenkreis des [Â§ 1 BEG](#). Er ist auf Grund seiner jdischen Abstammung Opfer nationalsozialistischer Gewaltmanahmen geworden und hat dadurch Schaden im Sinne des [Â§ 1 Abs. 1 BEG](#) erlitten, was im Rahmen des beim Landesamt fr Besoldung und Versorgung Baden-Wrttemberg durchgefhrten Entschdigungsverfahrens festgestellt worden ist. Bei der Heranziehung zur Zwangsarbeit in den Monaten September bis November 1939 in Radom handelte es sich schlielich auch um eine Verfolgungsmanahme im Sinne des [Â§ 2 BEG](#). [Â§ 2 BEG](#) definiert nationalsozialistische Gewaltmanahmen (Verfolgungsmanahmen) als Handlungen, die aus den in [Â§ 1 BEG](#) genannten Grnden auf Veranlassung oder mit Billigung einer Dienststelle oder eines Amtstrgers des Reiches, eines Landes, einer sonstigen Krperschaft, Anstalt oder Stiftung des ffentlichen Rechts, der NSDAP, ihrer Gliederungen unter ihrer angeschlossenen Verbnde gegen den Verfolgten gerichtet worden sind, auch wenn sie auf gesetzlichen Vorschriften beruht haben oder in missbruchlicher Anwendung gesetzlicher Vorschriften erfolgt sind. Eine Verfolgungsmanahme im Sinne des [Â§ 2 BEG](#) ist  der Rechtsprechung zum Bundesentschdigungsgesetz folgend  dann zu bejahen, wenn die Manahme gegen eine bestimmte Person gerichtet war, d.h. der Geschdigte "individuell konkret" verfolgt worden ist (Blessin-Giessler, Bundesentschdigungs-Schlgesetz, Kommentar 1967, zu [Â§ 2 Anm. b\) aa](#)) mit Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH). Der Begriff der individuell-konkreten Verfolgung ist jedoch nicht zu eng zu fassen. Auch Manahmen, die sich gegen ganze Bevlkerungsgruppen richteten, stellen Verfolgungsmanahmen dar, wobei es bei der Beurteilung eines Verhaltens als Verfolgungsmanahme nicht auf den Willen der nationalsozialistischen Verfolger ankommt, sondern darauf, wie das

Verhalten der nationalsozialistischen Gewalthaber von einem "vernünftigen Beobachter unter Berücksichtigung der besonderen zeitlichen und örtlichen Verhältnisse zu verstehen war" (Blessin-Giessler, Bundesentscheidungsschlussgesetz, Kommentar 1976, zu Â§ 2 Anm. b) bb) mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des BGH).

Bei der Heranziehung von Juden zur Zwangsarbeit handelt es sich um Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des BEG. Das "Abgreifen" von Juden auf der Straße war, wie sich u.a. aus den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. G. ergibt, Ausdruck und Mittel der antisemitischen Politik der Nationalsozialisten, die mit Beginn der Besetzung Polens auch gegen die dortige jüdische Bevölkerung gerichtet war und ihren "förmlichen" Ausdruck im Generalgouvernement mit Erlass der Verordnung über den Arbeitszwang der Juden im Oktober 1939 und den weiteren später in Kraft getretenen Durchführungsvorschriften fand. Die Praxis des "Abgreifens" bestand den Ausführungen des Sachverständigen zufolge darin, dass militärische oder zivile Deutsche Juden auf der Straße abfangen konnten und zu unterschiedlichen Arbeiten zwingen durften. Die Zwangsarbeit wurde demnach durch Dienststellen oder Amtsträger des Reiches bzw. durch zivile Einzelpersonen mit Billigung der Besetzungsmacht durchgesetzt.

Zwar hat der geschichtswissenschaftliche Sachverständige darauf hingewiesen, dass auch nichtjüdische Polen, insbesondere Angehörige der Oberschicht und der Intelligenz, Opfer brutaler Maßnahmen durch die Okkupanten wurden. Aufgrund der historisch gesicherten Tatsachen, wie sie etwa bei Musial (Bogdan Musial, Die Zivilverwaltung und Judenverfolgung im Generalgouvernement, Wiesbaden 1999) beschrieben werden, kann jedoch kein Zweifel daran bestehen, dass es den deutschen Machthabern auch im besetzten Polen von Beginn an darum ging, die nationalsozialistische antijüdische Politik umzusetzen, auch wenn es hierfür auf dem Gebiet des Generalgouvernements zunächst keine einheitlich Steuerung gab. "Unmittelbar nach der Besetzung leiteten die Einsatzgruppe und die Militärverwaltung eine Reihe von antisemitischen Maßnahmen ein, welche die Grundlage der zukünftigen antijüdischen Politik im besetzten Polen schaffen sollten. (...) Für die eigentliche antijüdische Politik war vor allem die Einsatzgruppe zuständig, die hierin eine beachtenswerte Initiative entwickelte. Bereits 1938 erhielt die Sicherheitspolizei, die weitgehend das Personal für die Einsatzgruppe stellte, im Reich Kompetenzen für die antijüdische Politik. Es war nun folgerichtig, dass sich die Sicherheitspolizei auch im besetzten Polen für diese Fragen zuständig hielt" (Musial, a.a.O., S. 106, 108). Zur Zwangsarbeit der Juden heißt es bei Musial: "Während des Kriegsverlaufs und unmittelbar danach zogen verschiedene deutsche Einheiten und Dienststellen die Juden zur Zwangsarbeit heran. Im Distrikt Lublin, ähnlich wie in anderen Distrikten, geschah dies ungeregelt, willkürlich und vor allem unentgeltlich. Man bestellte die Arbeitskräfte bei Judenräten, doch häufig genug ergriff man die Juden auf den Straßen oder holte sie aus den Wohnungen heraus. In Biala Podlaska wurden im Oktober 1939 bis zu 300 jüdische Männer und Frauen zu den Säuberungsarbeiten der öffentlichen Gebäude und Kasernen herangezogen. Da freiwillige Meldungen nicht erfolgten, wurden die Juden aus der Wohnung geholt und unter militärischer Aufsicht gestellt" (Musial, a.a.O., S. 115 f.). Vor dem

Hintergrund dieser historischen Erkenntnisse hat die Kammer keinen Zweifel daran, dass die Anordnung von Zwangsarbeit gegenüber der jüdischen Bevölkerung im Generalgouvernement als Mittel und Ausdruck der Judenverfolgung und damit als Verfolgungsmaßnahme im Sinne des BEG zu verstehen ist.

Auch wenn die Heranziehung zur Zwangsarbeit womöglich auch die nichtjüdische polnische Bevölkerung betroffen hat – worauf die Beklagte hinweist – ändert dies an dem Charakter der Zwangsarbeit als gegen die jüdische Bevölkerung gerichtete Verfolgungsmaßnahme nichts. Dies ergibt sich schon daraus, dass es für die Annahme einer Verfolgungsmaßnahme nicht darauf ankommen kann, ob auch andere Personengruppen – sei es absichtlich oder zufallsbedingt – ihr zum Opfer fallen. Dass auch nichtjüdische Polen, insbesondere Angehörige der Intelligenz und Oberschicht, gezielt verfolgt und deportiert wurden, vermag die Ansicht der Beklagten daher nicht zu stützen. Wie der Sachverständige im Termin zur mündlichen Verhandlung im Äbrigen ausgeführt hat, handeln die vorliegenden Berichte ausschließlich davon, dass Juden zur Zwangsarbeit herangezogen wurden. Die generelle Politik gegenüber den Polen habe, von den genannten Gewaltmaßnahmen gegen bestimmte polnische Bevölkerungsgruppen abgesehen, anfangs keine weitergehenden Zwangsmaßnahmen vorgesehen. Im Äbrigen kommt es bei der Beurteilung einer Maßnahme als Verfolgungsmaßnahme i. S. des BEG – wie dargelegt – nicht auf den Willen der nationalsozialistischen Verfolger an, sondern darauf, wie das Verhalten der nationalsozialistischen Gewalthaber von einem "vernünftigen Beobachter" zu verstehen war. Aus dieser Sicht mussten sich die mit der Besetzung Polens beginnenden Gewalt- und Terrormaßnahmen, zu denen die Heranziehung zur Zwangsarbeit zählt, aufgrund der seit der Machtergreifung Hitlers betriebenen antisemitischen Politik der Nationalsozialisten als speziell gegen die jüdische Bevölkerung gerichtete Maßnahmen darstellen. Der Kläger hat Anspruch auf Anerkennung von Verfolgungsersatzzeiten für die Monate September bis November 1939, auch wenn er in diesem Zeitraum nicht tatsächlich zur Zwangsarbeit herangezogen wurde. Gem. [§ 122 Abs. 1 SGB VI](#) zählt ein Kalendermonat, auch wenn er nur teilweise mit rentenrechtlichen Zeiten belegt ist, als voller Monat. Es kommt daher auch nicht darauf an, wie oft der Kläger im streitigen Zeitraum zu Zwangsarbeiten herangezogen wurde.

Da die anzuerkennenden Ersatzzeiten sich auf den gesamten geltend gemachten Zeitraum beziehen, konnte die Kammer dahinstehen lassen, ob der Kläger im Zeitraum September bis November 1939 – soweit er keine Zwangsarbeiten verrichten musste – verfolgungsbedingt arbeitslos war.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Erstellt am: 02.05.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024